



JUGENDORDNUNG DER KANU-JUGEND DES KANU-CLUB FULDA E.V.

§ 1 NAME UND MITGLIEDSCHAFT

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung des Kanu-Klub Fulda e.V., im weiteren Verein genannt.

Alle Jugendlichen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und alle in den Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter, stellen die Kanu-Jugend des Vereins dar. Sie gehört der Hessischen Kanu-Jugend an.

§ 2 AUFGABEN

- (1) Die Kanu-Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Vereinssatzung. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.
- (2) Aufgabendifferenzierung:
 1. Förderung des Kanusports als Teil der Jugendarbeit\;
 2. die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und ihren Jugendgruppen zu fördern und zu unterstützen\;
 3. die Durchführung von kanusportlichen Veranstaltungen\;
 4. die Entwicklung neuer Formen des Sports und zeitgemäßer Freizeitgestaltung.

§ 3 ORGANE

Die Organe der Kanu-Jugend des Vereins sind:

1. Jugendversammlung,
2. Jugendausschuss.



§ 4 JUGENDVERSAMMLUNG

- (1) Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Kanu-Jugend des Vereins. Sie besteht aus dem Jugendausschuss und den Jugendlichen des Vereins nach § 1.
- (2) Die Jugendversammlung legt die Richtlinien der Jugendarbeit fest, entsprechend der Zielsetzung in § 2.
- (3) Die Jugendversammlung wählt:
 1. den Jugendwart und den Stellvertreter des Jugendwartes für die Amtsdauer von 2 Jahren, vergleiche Satzung §15 (4),
 2. den Jugendsprecher (der zum Zeitpunkt seiner Wahl unter 18. Jahre sein muss!), für die Amtsdauer von einem Jahr.
- (4) Bei allen Beschlüssen (Anträgen, Wahlen, Verabschiedungen usw.) gilt die einfache Mehrheit.
- (5) Stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme die anwesenden Jugendlichen des Vereins sowie die Mitglieder des Jugendausschusses.
- (6) Die Jugendversammlung findet jedes Jahr statt, mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins.
- (7) Eine außerordentliche Jugendversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Jugendlichen erfolgen.

§ 5 JUGENDAUSSCHUSS

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, dem Stellvertreter des Jugendwartes und dem Jugendsprecher.
- (2) Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus den Beschlüssen der Jugendversammlung.

§ 6 ÄNDERUNGEN

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der Jugendversammlung und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.